

Bad Segeberg, den 03.07.2024

Allgemeinverfügung

zur Schließung des Förderzentrums für Soziale und Emotionale Entwicklung,
Kastanienweg 2, 23795 Bad Segeberg

Gemäß § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes
Schleswig-Holstein (SchulG SH) und § 106 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes
Schleswig-Holstein (LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Schließung Förderzentrum

Das Förderzentrum für Soziale und Emotionale Entwicklung, die "Schule am Kastanienweg", Standort Kastanienweg 2 in 23795 Bad Segeberg, wird zum Schuljahresende 2023/2024 zum 31.07.2024 vollständig geschlossen.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet

3. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes SH (LVwG) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO), indem die Allgemeinverfügung durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Kreises Segeberg (<https://www.segeberg.de/Kurzmenü/Bekanntmachungen/> – Bereitstellungstag i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BekanntVO ist der 03.07.2024) ortsüblich bekanntgemacht wird. Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 LVwG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der vollständigen Begründung sowie der Beschluss des Kreistages vom 08.04.2024 können in der Zeit vom 04.07.2024 bis 18.07.2024 in der Außenstelle der Kreisverwaltung Segeberg, Fachdienst 51.10 Kita, Jugend, Schule und Kultur, Burgfeldstraße 41 a, in 23795 Bad Segeberg eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Begründung

Begründung zur Verfügungsziffer 1.:

1. Allgemein:

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat mit Beschluss vom 08.04.2024 entschieden, das Förderzentrum für Soziale und Emotionale Entwicklung, die „Schule am Kastanienweg“, Standort Kastanienweg 2 in 23795 Bad Segeberg, zum Schuljahresende 2023/2024 zum 31.07.2024 vollständig aufzulösen und zu schließen. Diese Schule befindet sich seit dem Jahr 1983 in Trägerschaft des Kreises Segeberg. Ein öffentliches Interesse an dem Fortbestand dieser Schule ist nicht mehr gegeben.

Der Kreis Segeberg hat mit Schreiben vom 09.04.2024 das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK SH) um die gemäß § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 2 SchulG erforderliche Zustimmung zur Auflösung und Schließung der Schule am Kastanienweg gebeten.

Das MBWFK SH hat der Auflösung und der Schließung der Schule mit Schreiben vom 25.06.2024 zugestimmt.

2. Gebäudesituation:

Handlungsauslösend für den Kreis Segeberg war zunächst der in Aussicht stehende Wegfall des Schulgebäudes am Kastanienweg 2 und dessen unzureichende Kompatibilität zu den schulbau-rechtlichen Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein. (Anmerkung: Eine gültige Schulbaurichtlinie ist derzeit nicht in Kraft. Ersatzweise wird sich gem. Anregung des Landes an der Richtlinie aus 1999 orientiert.) Das Gebäude stammt aus dem 19. Jahrhundert und weist inzwischen einen erheblichen Sanierungsstau auf.

Insbesondere können am Standort gegenwärtig die Erfordernisse des Brandschutzes nicht annähernd hinreichend gewährleistet werden.

Die Nutzung des Gebäudes als Schule basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie (NGD) aus dem Jahre 1983. Dieser wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zum 31.07.2024 aufgelöst.

3. Ungenehmigte Außenstelle der Schule am Kastanienweg in Bad Bramstedt:

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SchulG bedarf die Entscheidung des Schulträgers über die Errichtung einer Schule (dazu gehört auch eine Außenstelle einer Schule) der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Eine solche Genehmigung der Außenstelle der Schule am Kastanienweg in Bad Bramstedt liegt bis heute nicht vor. Ein entsprechender Antrag ist seitens des Schulträgers zu keinem Zeitpunkt gestellt worden.

4. Steigender Unterstützungsbedarf für Schüler*innen mit Förderstatus E im Kreisgebiet (ohne Norderstedt):

Der Kreis Segeberg erstellt gemäß § 51 SchulG in regelmäßigen Abständen Schulentwicklungspläne für verschiedene Themenfelder. Neben dem Schulentwicklungsplan (SEP) für allgemeinbildende Schulen und berufliche Gymnasien sowie dem Schulentwicklungsplan für berufliche Schulen wurde 2022 auch ein Schulentwicklungsplan Inklusion vorgestellt. Alle Schulentwicklungspläne werden entsprechend der aktuellen schulgesetzlichen Vorgaben angefertigt und liegen dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vor.

Demnach wird der Anteil an Schüler*innen mit Förderbedarfen im Bereich emotional-soziale Entwicklung in den kommenden Jahren prospektiv ansteigen. Warum unter diesen Umständen gleichwohl eine Schulschließung des Förderzentrums emotional-soziale Entwicklung erwogen wird, ist im Folgenden dargelegt.

a) Versorgung betroffener Schüler*innen und Kosten-Nutzen-Abwägung bei etwaiger Errichtung eines neuen Schulgebäudes für ein Förderzentrum emotional-soziale Entwicklung:

Bei der Entscheidung, ob und „welche Schulstandorte zu schließen sind, steht dem Schulträger ein planerisches Ermessen zu“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.1964 - VII C 65.62 -; BVerwGE 18, 40, Beschl. v. 23.10.1978 - 7 CB 75.78 -, DVBl. 1979, 352; Beschl. v. 7.1.1992 - 6 B 32.91 -, DVBl. 1992, 1025; Sen., Urt. v. 8.4.2015 - 2 KN 351/13 -; Urt. v. 22.4.2013 - 2 KN 57/11 -, juris).

Hierbei ist im Hinblick auf die Ausübung fehlerfreien Planungsermessens insbesondere der Abwägungsvorgang hin zu der organisationsrechtlichen Entscheidung in den Blick zu nehmen.

Gemäß § 54 SchulG SH ist der Kreis Segeberg Träger des Förderzentrums emotional-soziale-Entwicklung, Schule am Kastanienweg, im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG SH in Bad Segeberg.

Entsprechend dem Postulat des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung einer inklusiven Bildung sollen Förderzentren „[...] soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und [...] auf die Eingliederung der Schüler*innen in Schulen anderer Schularten hinwirken [...]“ vgl. § 45 Abs. 1 S. 6 SchulG.

Schüler*innen mit Förderbedarf im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung können in diesem Sinne nach dem Wortlaut des § 1 der Landesverordnung über die Sonderpädagogische Förderung in Schleswig-Holstein (SoFVO) wie folgt beschult werden:

Variante a (§ 1 Abs. 5):

Förderzentren mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichten und erziehen Schüler*innen, die sich wegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform befinden. Des Weiteren unterrichten und erziehen sie, begrenzt auf ein Jahr, Schüler*innen, die gemäß §§ 29 bis 33 sowie §§ 35 und 35a SGB VIII Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sofern dadurch eine Heimunterbringung vermieden werden kann und die Schulaufsichtsbehörde zugestimmt hat. Auf Antrag der Eltern oder des Förderzentrums kann der Zeitraum mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Variante b (§ 1 Abs. 6):

Allgemeinbildende Schulen und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemeinbildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme umfasst einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Dieser kann auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, die eine Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 4 SchulG voraussetzt, wechselt der*die Schüler*in zeitlich begrenzt von der allgemeinbildenden Schule an die die Maßnahme durchführende Schule.

Zum beabsichtigten Schließungszeitpunkt des Förderzentrums emotional-soziale Entwicklung werden nach heutigem Stand noch 26 Schüler*innen der Schule am Kastanienweg zugeordnet sein, die als Beteiligte im Sinne des § 78 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) gewertet werden könnten. Die Schüler*innen der Schule am Kastanienweg wurden in den befassten Gremien des Kreises Segeberg mehrfach angehört und haben sich darüber hinaus in den Medien wie auch in Briefen an den Landrat des Kreises Segeberg zu ihren Belangen geäußert.

Für diese jungen Menschen wurde bereits eine ortsnahe Übergangslösung in Form von temporären intensivpädagogischen Maßnahmen, im Folgenden als TIP-Maßnahmen bezeichnet, initiiert, innerhalb derer die vorgetragenen Belange weitgehend Berücksichtigung gefunden haben.

Die Anzahl der durch die beabsichtigte Schließung der Schule am Kastanienweg direkt betroffenen Schüler*innen steht einer zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar nicht konkret bezifferbaren, jedoch geschätzt wesentlich höheren Anzahl junger Menschen mit Förderbedarf an emotional-sozialer Entwicklung im gesamten Kreisgebiet (ohne Norderstedt) gegenüber.

„Die organisationsrechtliche Entscheidung“ der geplanten Schulschließung „ist [...] nur eingegrenzt auf unzumutbare Beeinträchtigungen und grobe Planungsfehler daraufhin zu überprüfen, ob alles an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen, ob das Gewicht der betroffenen öffentlichen und privaten Belange“ Berücksichtigung gefunden hat „oder aber der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die zur objektiven Bedeutung der Belange“ im Verhältnis „stehen, sowie ob naheliegende Planungsalternativen erwogen worden sind“ (vgl. OVG Niedersachsen; Beschl. V. 18.12.2015, Az.: ME 193/15 (<https://openjur.de/u/852028.html>)).

„Um den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zureichend umsetzen zu können, ist der Staat [...] als Schulträger auf eine wirtschaftliche Planung unter Berücksichtigung der schulischen (Bildungs-)Vorgaben angewiesen. Bei der Planungsentscheidung ist dabei nicht das individuelle Interesse einzelner Schüler*innen an der Erhaltung gerade ihrer Schule maßgeblich, sondern zu prüfen, ob angesichts der Gesamtsituation des Schulwesens in dem Raum ein solches (bisheriges) Bildungsangebot weiter anzubieten ist (Sen., Urt. v. 22.4.2013 - 2 KN 57/11 -, juris; Rux /

Niehues, Rux/Niehues, Schulrecht, 6. Auflage, Rnr. 964). Der Schulträger darf dabei in gewissem Umfang auch eine „eigene Schulpolitik“ betreiben (Sen., Urt. v. 22.4.2013. aaO.). Ihm obliegt es daher, die ausschlaggebenden Prioritäten in der politischen Auseinandersetzung zu finden [...] (Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Beschl. v. 04.09.2015, Az.: 2 ME 252/15). Aufgrund der erheblichen planerischen Gestaltungsfreiheit (vgl. allg. für ein weites Planungsermessen auch im baulichen Bereich: Lege, Abkehr von der „sog. Abwägungsfehlerlehre“, DÖV 2015, 361) kann die schulorganisationsrechtliche Entscheidung daher grundsätzlich nur auf unzumutbare Folgewirkungen für Schüler*innen/Eltern (wie Länge des Schulwegs, Gegebenheiten in der neuen Schule) oder auf grobe Planungsfehler (Rux / Niehues, aaO., Rnr. 964, 968 f.; Planungsfehler, wenn erhebliche Belange missachtet oder fehlgewichtet worden sind) überprüft werden.

b) Abwägung des Eltern-/Schüler*inneninteresses gegenüber dem öffentlichen Interesse:

Die Bedarfe an TIP-Maßnahmenplätzen gemäß § 1 Abs. 5 der SoFVO im Kreis steigen zunehmend. Da zugleich üblicherweise nur ein Förderstatus emotional-soziale Entwicklung vergeben wird, wenn der entsprechende Maßnahmenplatz zur Verfügung steht, geht der Kreis Segeberg, nach Rückmeldung der kommunalen Schulträger und Schulen, davon aus, dass der tatsächliche individuelle Bedarf noch deutlich höher liegt.

Zugleich belasten insbesondere Schüler*innen mit nicht bearbeiteten emotional-soziale Entwicklungs-Problematiken den schulischen Alltag in besonderem Maße, so dass von vielen Schulträgern und Schulleitungen in den vergangenen Jahren wiederkehrend der Wunsch an den Kreis herangetragen wurde, die TIP-Maßnahmen auszubauen, da die Schule am Kastanienweg kaum weitere Aufnahmen von Schüler*innen mit emotional-soziale Entwicklungsproblematiken ermöglichen konnte und in der Außenstelle in Bad Bramstedt ausschließlich eine heiminterne Beschulung stattfindet.

Die seitens der Bauabteilung des Kreises Segeberg avisierten Kosten von ca. 20 Millionen Euro für die Errichtung eines neuen Schulgebäudes für 50 Schüler*innen mit Förderstatus emotional-soziale Entwicklung im Raum Bad Segeberg und die Errichtung eines Ausweichbeschulungsortes (Container oder Anmietung) ab dem Schuljahr 2024/2025 für mindestens fünf Jahre stehen für die Verwaltung und die politischen Gremien in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen und den Folgekosten.

Die Bauabteilung erörterte im Rahmen der Befassung, dass selbst im bestmöglichen Fall die Realisierung einer Ausweichbeschulung in zum jetzigen Status Quo vergleichbarem Umfang zum Stand des Schuljahres 2023/2024 ausgeschlossen werden muss.

Bei Beschreitung dieses Weges würden alle bisherigen und zukünftig geplanten TIP-Maßnahmen (fünf zum gegenwärtigen Zeitpunkt) an den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Schuljahr 2024/2025 aus Kostengründen eingestellt werden müssen, da sämtliche Finanzmittel ausschließlich zur Sicherstellung der Ausweichbeschulung aufzuwenden wären.

Die vor dem Hintergrund der Gesamthaushaltsslage des Kreises Segeberg landesseitig verfügbaren Konsolidierungsvorgaben lassen im Übrigen die Aufnahme von Krediten für einen Neubau oder eine Auswechlösung nicht zu. Dies würde auch zugleich bedeuten, dass sämtliche freiwilligen Leistungen des Kreises im Fachbereich Jugend und Bildung ab dem Haushaltsjahr 2025 eingestellt werden müssten. Im schulischen Kontext hätte dies eine Einstellung nicht nur sämtlicher TIP-Maßnahmen sondern auch aller weiteren Angebote der Jugendhilfe an Schule oder im schulischen Umfeld, die nicht durch gesetzliche Verpflichtungen geschützt werden, zur Folge.

Bei einer exklusiven zentralen Verortung eines (neuen) Förderzentrums emotional-soziale Entwicklung im Raum der Stadt Bad Segeberg würde darüber hinaus ein Großteil der Schüler*innen täglich durch individuelle kostenpflichtige Transportmaßnahmen dem Schulstandort zugeführt werden müssen. Dies ist derzeit in einzelnen Fällen zwar auch in der aktuellen Schulsituation bereits so. Da aber der überwiegende Teil an Schüler*innen noch aus Heimunterbringungen oder anderweitigen Jugendhilfe-Maßnahmen in der umliegenden Region erwachsen und darüber hinaus kaum Plätze für Kinder aus den allgemeinbildenden Schulen vorhanden sind, betrifft dies im aktuellen Schuljahr 2023/2024 nur eine kleinere Gruppe. Pro Kind entstehen dem Kreis hier aber jährlich bereits Kosten bis zu 45.000 Euro (Bsp. Taxi-Kosten aus einem aktuellen Fall der Schule am Kastanienweg).

Aus Sicht der Jugendhilfe sind für die betroffenen Kinder und Jugendlichen die täglichen Fahrzeiten, insbesondere mit Blick auf das emotional-soziale Entwicklungsklientel kaum zumutbar und stehen dem Förderziel einer Wiedereingliederung in den schulischen Alltag an den zuvor jeweils besuchten Regelschulen diametral entgegen.

Die absehbaren Effekte bei einem etwaigen Neubau eines Förderzentrums emotional-soziale Entwicklung sowie der damit verbundenen Folgekosten stehen nach Ansicht der Kreisverwaltung und der politischen Gremien in keinem Verhältnis zum dadurch entstehenden dauerhaften finanziellen Aufwand.

Ganz besonders aber sprechen die individuellen Belastungen für die Förderschüler*innen durch die täglichen langen An- und Rückfahrtzeiten und die damit auch für die Familien belastenden Situationen in keinem Verhältnis zu alternativen Lösungen, wie sie TIP-Maßnahmen an regionalen Förderzentren mit kurzen An- und Rückfahrtzeiten darstellen.

Mit dem Ausbau und der Fortführung von TIP-Maßnahmen kann vielmehr der Kreis Segeberg, gemeinsam mit den Schulräten, flexibel auf zunehmende Bedarfe regional in Kooperation mit den Förderzentren Lernen und ihren Schulträgern reagieren. Die politischen Gremien unterstützen diesen Kurs mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung und der Freigabe zur Umsetzung von TIP-Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet (ohne Norderstedt).

Damit sind auch zukünftig kurze Wege zu den TIP-Maßnahmen für die Schüler*innen und deren Personensorgeberechtigte sichergestellt. Das Prinzip „kurze Beine, kurze Wege“ kann so auch für emotional-soziale Entwicklungsschüler*innen aufrechterhalten werden. Zugleich bietet die regionale Versorgung, gegenüber einer einzigen Förderschule für emotional-soziale Entwicklung im Kreisgebiet mit geringer Platzzahl (50 Plätze wie derzeit in der Schule am Kastanienweg) den Vorteil, dass

die Anbindung an die abgebende lokale Schule und die (Re-)Inklusion in den Regelunterricht dauerhaft und fortlaufend ermöglicht werden kann. Dies wird auch seitens des Bildungsministeriums als zentrales Ziel der TIP-Maßnahmen für Schüler*innen mit emotional-sozialen Entwicklungsproblematiken formuliert.

In der Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten überwiegt der Aspekt der Realisierung eines dezentralen Ausbaus der TIP-Maßnahmen in allgemeinem öffentlichen Interesse der Bürger*innen des Kreises gegenüber den Individualinteressen der durch die beabsichtigte Schließung betroffenen 25 Schüler*innen der jetzigen Schule am Kastanienweg erkennbar.

Der Kreis Segeberg erkennt dabei die relevanten Belange von Schüler*innen, Eltern- und Lehrerschaft gerade im Zusammenhang mit der verändernden Lebenssituation, dem Verlust der (Schul-) Gemeinschaft und den gewohnten geschützten Räumen an:

In Anerkennung dieser Interessen haben sich die zukünftigen Schulträger der modifizierten Beschulungsform mit den entsprechenden Fragen auseinandergesetzt. Die Übergangslösung gewährleistet einen gleichwertigen Unterricht zur jetzigen Beschulung in der Schule am Kastanienweg.

Der Kreis Segeberg nimmt überdies einen hohen finanziellen Betrag in die Hand, um die TIP-Maßnahmen mit pädagogischem Personal zusätzlich zu unterstützen und dabei auf die oben genannten Problematiken bestmöglich einzugehen.

Der Kreis Segeberg hat mit Schreiben vom 09.04.2024 das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK SH) um die erforderliche Zustimmung zur Auflösung und Schließung der Schule am Kastanienweg gebeten.

Das MBWFK SH hat der Auflösung und der Schließung der Schule mit Schreiben vom 25.06.2024 zugestimmt.

Begründung zur Verfügungsziffer 2.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Hiernach kann die sofortige Vollziehung von der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde angeordnet werden, wenn ausnahmsweise das Interesse daran, von der Allgemeinverfügung vorerst nicht betroffen zu sein, hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten muss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im öffentlichen Interesse, da der oben in der Begründung unter Verfügungsziffer 1. dargestellte Sachverhalt sofortiges Handeln erfordert. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn der jeweiligen Schuljahre und die Eingliederung der Schüler*innen in Schulen anderer Schularten umzusetzen.

Begründung zur Verfügungsziffer 3.:

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) öffentlich, damit der betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe erfolgt nach Maßgabe von § 110 Abs. 4 Satz 1 LVwG. Danach wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil örtlich bekanntgemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Kreises Segeberg (<https://www.segeberg.de/Kurzmenü/Bekanntmachungen/> - Bereitstellungstag im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) ist der 03.07.2024.).

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (vgl. § 110 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird.

2. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der*des Urkundsbeamt*in der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Der Antrag kann als pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP ([justiz.de](https://www.justiz.de)). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Landrat

Jan Peter Schröder

